

Zuchtrichter-Ordnung des Klubs für Ungarische Hirtenhunde

Allgemeiner Teil

Präambel

Der KfUH e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des KfUH e. V.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im KfUH e. V. ist das zuständige Vorstandsmitglied (ZRO).

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den KfUH-Vorstand nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe an die Mitglieder durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft. Für die Zuchtrichter gelten die Bestimmungen der VDH-ZRO die nachfolgenden Regelungen und die Spezialzuchtrichter-Anwärter-Ordnung.

Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen (Körung).

§ 2 Definitionen

Spezial-Zuchtrichter des Klubs für Ungarische Hirtenhunde e.V. sind Zuchtrichter im Sinne der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO) und sie sind Amtsträger des Klubs.

Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom KfUH ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des KfUH e. V. und seiner Mitglieder. Die Spezial-Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große fachliche Kenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und unabhängig sind.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den KfUH e. V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im KfUH e. V. untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Spezialzuchtrichter für die Klubrassen ist, wer nach den Vorgaben der Zuchtrichterausbildungsordnung zum Spezialzuchtrichter ernannt worden ist.
2. Als Spezial-Zuchtrichter für die Klubrassen darf nur tätig werden, wer in der VDH-Richterliste geführt wird und im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises ist.
3. Der Spezial-Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Ein Spezial-Zuchtrichter wird grundsätzlich nur für alle vom KfUH e. V. betreuten Rassen zugelassen.
4. Die Tätigkeit auf "Open Shows" im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Der Spezial-Zuchtrichter hat bei der Durchführung der Bewertung die VDH-Zuchtrichter-Ordnung, die VDH-Zuchtschauordnung, das Ausstellungsreglement und alle einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten. Zusätzlich gilt die Zuchtrichter-Ordnung des Klubs, soweit sie den vorgenannten Ordnungen und Bestimmungen nicht widerspricht. Zu Anfragen des KfUH e. V. oder des VDH, im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit, hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Spezial-Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Mindestens einmal in 2 Jahren findet eine Spezial-Zuchtrichter-Versammlung des KfUH statt, zu welcher der ZR-O einlädt. Die Teilnahme ist Pflicht, das gilt auch für Anwärter. Nach 2-maliger aufeinander folgender Nichtteilnahme hat der Zuchtrichterausschuss den Betroffenen vorzuladen und dem Klubvorstand einen Vorschlag zur Ahndung zu unterbreiten. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen.
6. Spezial-Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit eines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
7. Der KfUH e. V. trägt dafür Sorge, dass die Spezial-Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im VDH und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 6 Allgemeines

1. Spezial-Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.
2. Die Übernahme des Richteramtes in jeglicher Form für einen anderen inländischen, die Klubrasse(n) betreuenden VDH-Verein, ist gestattet. Sie ist jeweils dem ZR-O rechtzeitig im Voraus schriftlich anzuseigen.

§ 7 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Spezial-Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Spezialzuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des KfUH e. V. geregelt.

§ 8 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Spezial-Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung(CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
 2. Eine erstmalige Spezial-Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Spezial-Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Spezial-

Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des KfUH an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

3. Ein ins Ausland berufener Spezial-Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.
4. Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH.

§ 9 Zuchtrichter als Aussteller/ (Mit-) Eigentümer/Vorführer

1. Ein Spezial-Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Spezial-Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
2. Ein Spezial-Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, auf der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Spezial-Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Spezial-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Spezial-Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht
5. Der Spezial-Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. Die Begutachtung von kleinen Hunden im Stand soll grundsätzlich auf einem Tisch erfolgen.
6. Der Spezial-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
7. Während des Richtens hat der Spezial-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen

Klub für Ungarische Hirtenhunde - Zuchtrichter-Ordnung

muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Spezial-Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

8. Wenn dem Spezial-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
9. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der Ausstellungs-Ordnung.
10. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Spezial-Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 11 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Spezial-Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des KfUH e. V. analog der des VDH. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 12 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Spezial-Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Spezial-Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 13 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

1. Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zuglassen sind.
2. Spezial-Zuchtrichtern des Klubs obliegen zusätzlich die Aufgaben eines Mitgliedes der Körkommission entsprechend den Regelungen der Zuchtordnung des Klubs sowie die Nachzuchtbeurteilung entsprechend § 47 der Zuchtordnung des Klubs

Zuchtrichterobmann (ZRO) /Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichterversammlung

§ 14 KfUH-Zuchtrichterausschuss (KfUH-ZRA)

1. Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim KfUH durch den Leiter für das Richterwesen bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des KfUH nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Er ist zugleich Zuchtrichterobmann und Mitglied des erweiterten Klubvorstandes.
2. Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt. Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärter-Akten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Spezial-Zuchtrichter- Versammlungen.
3. Der KfUH-ZRA besteht aus drei erfahrenen Lehrrichtern;
4. Dem ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

5. Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der ZRO oder ein unter 3. fallender Spezial-Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.
6. Vorsitzender des KfUH-ZRA ist der ZRO.
7. Die Spezial-Zuchtrichterversammlung schlägt aus den Reihen der Zuchtrichter der Klubmitgliederversammlung den Kandidaten für den Leiter des Zuchtrichterwesens zur Bestätigung vor. Für die Wahl in dieses Amt darf nur ein für alle Klubrassen ausbildungsberechtigter Spezial-Zuchtrichter vorgeschlagen werden. Bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung haben nur die auf der MV anwesenden Zuchtrichter aus ihren Reihen ein erneutes Vorschlagsrecht. Der ZRO vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber den übrigen Mitgliedern des Klubvorstandes. Der Klubvorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 15 Zuständigkeit, Befugnisse

1. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung.
2. Der ZRO schlägt dem Vorstand nach Beratung im KfUH-ZRA das jeweilige Grundschema zur Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters vor. Die Grundschemata sind vom Vorstand zu beschließen.
3. Weitere Aufgaben des ZRA legt der KfUH-Vorstand fest.

Ahndung von Verstößen

§ 16 Allgemeines

1. Verstöße des Spezial-Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
2. Die Spezial-Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt des KfUH e. V. Dieser verfolgt und ahndet Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt dem KfUH e. V. Bei Spezial-Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand.
2. Das Recht des KfUH, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
3. Ermittelt der KfUH gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, informiert er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle. Auf Verlangen erteilt der KfUH der VDH-Geschäftsstelle schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln.
4. Der KfUH verfolgt und ahndet Verstöße unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben.
5. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, werden unverzüglich von der getroffenen Entscheidung unterrichtet. Dabei wird mitgeteilt ob die Entscheidung bestandskräftig ist.
6. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 18 Voruntersuchung

1. Ermittlungen werden auf Antrag des Klub-Vorstandes oder ZRO eingeleitet.
2. Die Voruntersuchung führt der KfUH-ZRA. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter.

§ 19 Entscheidung

1. Der -Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - I. Einstellung
 - II. Verweis
 - III. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 - IV. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 - V. Löschung von der VDH-Richterliste.
2. Wird ein Spezial-Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt (u.a. ZTP etc.).
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des KfUH e. V. kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter ist möglich.
5. Entscheidungen des KfUH (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der Betroffene wird vor der Vornahme der Änderung benachrichtigt.

§ 20 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung des KfUH-Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses das Klubgericht anrufen, bei Nichtbesetzung das VDH-Verbandsgericht.
2. Im Übrigen gilt die Klub bzw.-VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 21 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Verliert ein Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft im KfUH erfolgt Antrag auf Löschung aus der VDH-Richterliste.
3. Eine Löschung erfolgt auch, wenn der Spezial-Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt.
4. Bestandskräftige Beschlüsse des KfUH unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des KfUH ist ausgeschlossen.
5. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen durch Entscheide der Klubgerichtsbarkeit, die nicht den Ausschluss zum Gegenstand haben, ist der Spezial-Zuchtrichter auf Dauer aus der Richterliste zu streichen bei:
 - Missbrauch seines Richteramtes;
 - wiederholten groben Verstößen gegen das Richten nach dem Standard, die VDH- bzw. Klub-Ordnungen und/oder die Klubinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit seiner Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter in Zusammenhang stehen.
6. Bei leichten Verstößen oder erstmaligen groben Verstoß kann ein Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.
7. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
8. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung wird dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
9. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der VDH-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.

10. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 22 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 dieser Ordnung. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
4. Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.

Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem antragstellenden VDH-Mitgliedsverein dem betroffenen Zuchtrichter – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

Schlussbestimmungen

§ 23 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der Klubvorstand wird ermächtigt in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Klubmitgliederversammlung.
2. Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2016 und Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft.

§ 24 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.